



# MÜHLHAUSEN

Mittelalterliche Reichsstadt



## AMTSBLATT der Stadt Mühlhausen | Thüringen

Jahrgang 34

Montag, 30. Juni 2025

Nummer 16

### INHALT

|                                                                                                                                            |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Interessenbekundungsverfahren Durchführung des Stadtfestes „Mühlhäuser Pflaumenblüte 2026- 2028“ .....                                     | 1  |
| Nächster Fälligkeitstermin für Steuern und Abgaben am 15. August 2025.....                                                                 | 5  |
| Interessenbekundungsverfahren „Gastronomische Bewirtschaftung der Tagungs- und Kulturstätte Schwanenteich in Mühlhausen / Thüringen“ ..... | 6  |
| Beschlüsse Stadtentwicklungsausschusssitzung am 02.06.2025.....                                                                            | 9  |
| Beschlüsse Sozialausschusssitzung am 05.06.2025.....                                                                                       | 9  |
| Beschlüsse Hauptausschusssitzung am 11.06.2025.....                                                                                        | 10 |
| Beschlüsse Stadtratssitzung am 18.06.2025.....                                                                                             | 11 |
| Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer.....                                                                                        | 15 |

+++

### **Interessenbekundungsverfahren Durchführung des Stadtfestes „Mühlhäuser Pflaumenblüte 2026- 2028“**

Die Stadt Mühlhausen/Thür. beabsichtigt, das Stadtfest - die Mühlhäuser Pflaumenblüte – in den Jahren 2026 - 2028 von einem privaten Veranstalter durchführen zu lassen.

#### **Zeitraum:**

Mühlhäuser Pflaumenblüte vom 22.05. bis 24.05.2026, 14.05 bis 16.05.2027 und 02.06. bis 04.06.2028.

#### **Veranstaltungsbereich:**

Innenstadt

#### **Musikalische Darbietungen:**

abwechslungsreiches sowie verschiedene Zielgruppen  
ansprechendes Musik- und Bühnenprogramm

Es handelt sich um eine formlose Ausschreibung gem. Ziffer 3.1 ThürVVöA. Die Ausschreibung erfolgt auf der Vergabepattform Subreport ELViS. Die Bewerbungsunterlagen können dort elektronisch eingereicht werden. Alternativ ist auch die postalische Einreichung in einem verschlossenen Umschlag möglich.

### IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Mühlhausen | Thüringen, Ratsstraße 25, 99974 Mühlhausen | Thüringen

Die Redaktion erfolgt in der Pressestelle: Telefon 03601 452 271, Telefax 03601 452 116, pressestelle@muehlhausen.de

Das Amtsblatt der Stadt Mühlhausen | Thüringen erscheint ausschließlich elektronisch und ist unter [www.muehlhausen.de](http://www.muehlhausen.de) abrufbar.

Exemplare in Druckversion sind kostenfrei in der Stadtverwaltung Mühlhausen, Ratsstraße 25, 99974 Mühlhausen erhältlich.

Ihre Bewerbungen richten a) elektronisch über die Vergabeplattform  
<https://www.subreport.de/E63749412> oder b) schriftlich an folgende Adresse:

Stadtverwaltung Mühlhausen  
 Referat 2  
 Kultur und Sport / Ehrenamt / Ortsteile  
 Ratsstraße 21  
 99974 Mühlhausen

Kennwort: **„Mühlhäuser Pflaumenblüte 2026–2028“**  
 Einreichungsschluss: **18.07.2025 (24:00 Uhr)**

Beim vorliegenden Interessenbekundungsverfahren handelt es sich nicht um ein formelles Vergabeverfahren. Kosten, die durch die Beteiligung entstehen, werden nicht erstattet.

gez. Dr. Bruns  
 Dr. Bruns  
 Oberbürgermeister

### **Bewerbungsbedingungen zum Interessenbekundungsverfahren Stadtfest „Mühlhäuser Pflaumenblüte 2026 – 2028“**

Die Stadt Mühlhausen/ Thüringen plant für die Jahre 2026 - 2028 attraktive Stadtfeste, welches unter dem Markennamen „Mühlhäuser Pflaumenblüte“ veranstaltet und fortgeführt werden sollen. Bereits in den vergangenen Jahren wurde der Markenname erfolgreich aufgebaut und erlangte überregionale Strahlkraft.

Interessenten können sich unter Beachtung der nachstehenden Bewerbungsbedingungen um die Ausrichtung bewerben. Zwischen der Stadt Mühlhausen / Thüringen und dem erfolgreichen Bewerber wird eine die Zusammenarbeit regelnde Vereinbarung geschlossen, welche die nachstehenden Bewerbungsbedingungen enthält.

**Bewerbungsbedingungen:**

1. Durchführung: Die Mühlhäuser Pflaumenblütenfeste finden vom 22.05. bis 24.05.2026, 14.05. bis 16.05.2027 und 02.06. bis 04.06.2028 statt. Die Veranstaltungen besitzen somit einen jährlichen zeitlichen Umfang von jeweils drei Tagen (Freitag bis Pfingstsonntag). Es liegt im Ermessen des Veranstalters, bereits an den Wochentagen zuvor mit (kleineren) Programmen, z. B. Comedy- oder Kinoabend sowie weitere Aufführungen einen Vorgeschmack auf die dreitägige Veranstaltung zu geben. Der Veranstalter erhält mit der Zuschlagserteilung einen Durchführungsvertrag, der neben dem Konzept auch ein Vertragsstrafeversprechen (Hamburger Brauch) enthält.
2. Das zu erstellende Veranstaltungskonzept soll die eigene Marke „Mühlhäuser Pflaumenblüte“ deutlich zum Ausdruck bringen und als Alleinstellungsmerkmal weiter vorantreiben. Es richtet sich an die Mühlhäuser Bürgerinnen und Bürger und soll zur Identifikation mit ihrer Stadt beitragen. Gleichmaßen ist die Veranstaltung Anziehungspunkt für seine Gäste aus dem näheren und weiteren Umland.

3. Alle Interessenten haben ein programminhaltliches Konzept unter Beachtung folgender Rahmenbedingungen vorzulegen:
  - Die gesamte Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Mühlhäuser Pflaumenblüte übernimmt der Veranstalter.
  - Für die Veranstaltung muss durch den Veranstalter eine überregionale und professionelle Werbung erfolgen.
  - Angabe der geplanten Bühnenstandorte für den Veranstaltungsbereich.
  - Es ist ein niveauvolles und abwechslungsreiches Musik- und Bühnenprogramm zu präsentieren. In den Nachmittags- und frühen Abendstunden ist ein ansprechendes (Familien-) Programm zu bieten.
  - Künstler, Musiker, Händler und Gastronomen aus der Region sollten einbezogen werden.
  - Die ordnungsrechtliche und rettungsdienstliche Absicherung der Veranstaltung ist vom Veranstalter zu gewährleisten.

4. Es gelten folgende Öffnungszeiten:

Getränke-, Imbiss-, Verkaufsstände

Freitag von 13.00 – 02.00 Uhr

Samstag von 11.00 – 02.00 Uhr

Sonntag von 10.00 – 02.00 Uhr

Musikdarbietungen

Freitag von 18.00 – 01.00 Uhr

Samstag von 15.00 – 01.00 Uhr

Sonntag von 11.00 – 01.00 Uhr

5. Die Veranstaltungsorte sind für alle Besucher kostenfrei. Die Mühlhäuser Pflaumenblüte ist durch den Veranstalter vollständig über Standmieten und Sponsoren zu finanzieren. Er trägt allein das wirtschaftliche Risiko. Für das Bühnenprogramm ist ein „Hauptact“ einzuplanen. Die Platzierung zusätzlicher kostenpflichtiger Programme etc. ist nach vorheriger Absprache mit der Stadtverwaltung Mühlhausen möglich. Bei der Planung ist ebenso die Nachwuchsförderung zu berücksichtigen.

Neben dem „Hauptact“ führt der Veranstalter die Wahl einer „Pflaumenblütenhoheit“ durch.

6. Der Veranstalter erhält für die Durchführung der „Mühlhäuser Pflaumenblüte“ einen jährlichen städtischen Zuschuss i. H. v. 60.000 Euro.

7. Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikationsstrategie:

Für die Öffentlichkeitsarbeit zur „Mühlhäuser Pflaumenblüte“ ist eine enge Abstimmung mit dem Referat Presse/Öffentlichkeitsarbeit und dem Fachdienst Stadtmarketing der Stadt Mühlhausen vorgesehen. Dies umfasst Pressearbeit, Werbung sowie Print- und Onlinekommunikation.

Das Kommunikationskonzept umfasst:

8. Bei den Planungen sind mindestens drei Bühnen zu bespielen. Die Bühnen und damit die Veranstaltungsorte sind auf den Plätzen der Innenstadt (z. B. Untermarkt, Kuttelgasse, Kornmarkt, Obermarkt, Steinweg, Stätte) zu konzipieren. Dabei sind der Untermarkt und der Obermarkt als Standorte gesetzt, alle weiteren Aktionsplätze sind variabel.
9. Die Anzahl der Getränke- und Imbissstände sowie der Verkaufsstände ist abhängig von der Größe des Veranstaltungsbereichs. Das Zustellen von Geschäfts- und Hauseingängen ist untersagt.
10. Der Veranstalter stellt sicher, dass alle Getränkestandbetreiber ausschließlich optisch ansprechendes Geschirr mit Rücklauf durch ein Pfandsystem sicherstellen. Darüber hinaus ist der Veranstalter angehalten, nach Möglichkeit ein Mehrweg-Pfandsystem zu installieren. Außerdem sind durch den Veranstalter mögliche Bargeldlos-Bezahlvarianten zu prüfen (z. B. RFID-Armbänder) und perspektivisch umzusetzen.
11. Rettungswege sowie Zufahrten für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig freigehalten werden. Eine Zufahrt von 3,50 m muss stets gewährleistet sein.
12. Der Bewerber legt auf Basis eines Lageplans ein Flächennutzungskonzept vor. (Müllcontainer, Bühnen, Toiletten, Anordnung der Stände, Org.-Büro, Standort Rettungsdienst usw.)
13. Sollten zur Finanzierung der Veranstaltung Sponsorengelder notwendig sein, so ist die Einwerbung vorher mit der Stadt abzustimmen, um eventuellen Interessenkonflikten vorzubeugen.
14. Die Stadt stellt dem Veranstalter die Veranstaltungsflächen kostenfrei zur Verfügung. Eine besondere Eigenschaft der Flächen wird nicht zugesichert. Sie werden in dem Zustand überlassen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung durch den Veranstalter befinden. Nach Veranstaltungsende ist die Veranstaltungsfläche in ordnungsgemäßem Zustand zurück zu übertragen. Eventuelle Schäden werden durch die Stadt auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Gleiches gilt für vorhandene Verkehrs- und sonstige technische Anlagen sowie Einbauten (z.B. Bänke, Papierkörbe, Denkmäler, usw.).
15. Durch den Veranstalter ist der Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung bei der Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig zu beantragen. Die Kosten der verkehrsrechtlichen Anordnung sind vom Veranstalter zu tragen. Die durch die Straßenverkehrsbehörde angeordneten Beschilderungs- und Absperrrmaßnahmen übernimmt die Stadtverwaltung auf eigene Kosten.
16. Alle erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse sind vom Bewerber eigenständig einzuholen, insbesondere die nach der Gewerbeordnung erforderliche Festsetzung. Die erforderlichen Kosten für die Genehmigungen sind vom Veranstalter zu übernehmen. Eine ausreichende Veranstaltungshaftpflicht für Veranstaltungen dieser Größe ist vorzulegen. Einschlägige Rechtsvorschriften für die Durchführung der Veranstaltung sind zu beachten, insbesondere gaststätten-, arbeitsschutz- sowie lebensmittelrechtliche Vorschriften. Sicherheitsrelevante und ordnungsrechtliche Fragen sind insbesondere auf der Grundlage der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Veranstaltungsplätzen der Traditionsfeste Kirmes, Frühlingsfest und Stadtfest der Stadt Mühlhausen vom 25.01.2005 in der Fassung vom 23.04.2007 mit der Polizei und dem Fachbereich Ordnung und Sicherheit spätestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn abzustimmen.

17. Für Aufbau und Betrieb der Bühnen sind alle bauordnungsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
18. An Ständen anfallendes Schmutzwasser darf nur in Schächten des Kanalnetzes für die Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet werden.
19. Der Veranstalter haftet für alle Schäden und Ansprüche – auch Dritter. Der Veranstalter stellt die Stadt von eventuellen Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
20. Folgende Unterlagen sind mit der Bewerbung einzureichen:
  - Gesamtkonzept
  - polizeiliches Führungszeugnis
  - Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
  - Referenzen über bereits durchgeführte Veranstaltungen
21. Die Angebote sind entweder:

elektronisch über die Vergabeplattform <https://www.subreport.de/E63749412> einzureichen oder postalisch in einem verschlossenen Umschlag bis **spätestens 18.07.2025, 24:00 Uhr** an:

Stadtverwaltung Mühlhausen  
Referat 2  
Kultur und Sport / Ehrenamt  
99974 Mühlhausen  
einzureichen.

**Kennwort: „Mühlhäuser Pflaumenblüte 2026–2028“**

22. Über die Vergabe entscheidet der Hauptausschuss der Stadt Mühlhausen auf der Grundlage der eingereichten Konzepte. Hierzu erhalten die zugelassenen Bewerber/innen am 23. Juli 2025 die Möglichkeit der Präsentation (ca. 15 – 20 Minuten).

+++

### **Nächster Fälligkeitstermin für Steuern und Abgaben am 15. August 2025**

Um Mahnungen und damit verbundene Mahngebühren sowie möglicherweise Säumniszuschläge zu vermeiden, möchte die Stadtverwaltung darauf hinweisen, dass am 15. August der nächste Fälligkeitstermin im Jahr 2025 für die Zahlung von Steuern und Abgaben ist.

Sollten Sie der Stadtkasse bereits ein SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) erteilt haben, wird die offene Forderung zum 15.08.2025 von Ihrem Konto abgebucht. Falls Sie diese Variante zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs nutzen möchten, bitten wir Sie, das SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) auszufüllen und der Stadtkasse zuzusenden.

Dieses Formular finden Sie auf der Homepage der Stadtverwaltung Mühlhausen: [www.muehlhausen.de](http://www.muehlhausen.de). Darüber hinaus können Sie neben der Bareinzahlung zu den üblichen Öffnungszeiten im Bürgerbüro (Brotlaube) auch die Möglichkeit der Überweisung nutzen. Für Zahlungen an die Stadt stehen folgende

Konten zur Verfügung:  
Bankverbindungen:  
Gläubiger - ID: DE08 MHL 0 0000 0758 73

Sparkasse Unstrut-Hainich  
IBAN DE67 8205 6060 0511 0094 70

VR Bank Westthüringen e. G.  
IBAN DE87 8206 4038 0001 0700 10  
Deutsche Bank  
IBAN DE26 8207 0000 0602 1877 00

**Der nächste Steuertermin ist der 15. November 2025.**

+++

### **Interessenbekundungsverfahren**

#### **„Gastronomische Bewirtschaftung der Tagungs- und Kulturstätte Schwanenteich in Mühlhausen / Thüringen“**

Die Stadt Mühlhausen/Thüringen beabsichtigt, die gastronomische Bewirtschaftung der Tagungs- und Kulturstätte Schwanenteich in Mühlhausen / Thüringen von einem privaten Betreiber bis zum Beginn der geplanten Generalsanierung durchführen zu lassen.

Zeitraum: 01.09.2025 bis zum 30.10.2026  
Sollte sich der Beginn der Sanierungsarbeiten verschieben oder keine Sanierung erfolgen, kann im beidseitigen Einvernehmen eine Verlängerung des Vertrages erfolgen.

Ausführungsbereich: Innenbereich der Tagungs- und Kulturstätte Schwanenteich;  
hauptsächlich großer Saal, Foyer und Café Schwan.

Zusätzliche saisonale außergastronomische Angebote für die Terrasse sind möglich.

Für die Beteiligung am Interessenbekundungsverfahren sind die Bewerbungsbedingungen unter [www.muehlhausen.de/rathaus-erkunden/amtliche-bekanntgaben/oeffentliche-ausschreibungen](http://www.muehlhausen.de/rathaus-erkunden/amtliche-bekanntgaben/oeffentliche-ausschreibungen) abrufbar oder beim nachfolgend genannten Referat 2 anzufordern.

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte schriftlich an folgende Adresse:

Stadtverwaltung Mühlhausen  
Referat 2  
Kultur/ Sport/ Ehrenamt  
Ratsstraße 25  
99974 Mühlhausen

Einreichungsschluss: **18.07.2025** (24:00 Uhr)

**Beim vorliegenden Interessenbekundungsverfahren handelt es sich nicht um ein formelles Vergabeverfahren. Kosten, die an der Teilnahme der Beteiligung entstehen, werden nicht erstattet.**

gez. Dr. Bruns  
Dr. Bruns  
Oberbürgermeister

## **Bewerbungsbedingungen für die gastronomische Bewirtschaftung der Tagungs- und Kulturstätte Schwanenteich in Mühlhausen / Thüringen**

### **1. Anlass und Rahmenbedingungen**

Die Stadt Mühlhausen beabsichtigt, bis zur geplanten Generalsanierung der Tagungs- und Kulturstätte Schwanenteich die gastronomische Betreuung im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens zu vergeben. Gesucht wird ein professioneller Gastronomiebetrieb, der die Bewirtung von Veranstaltungen im genannten Objekt im Zeitraum vom 01.09.2025 bis zum 30.10.2026 übernimmt. Sollte sich der Beginn der Sanierungsarbeiten verschieben oder keine Sanierung erfolgen, kann im beidseitigen Einvernehmen eine Verlängerung des Vertrages erfolgen. Der Auftragnehmer wird über die diesbezüglichen Entwicklungen rechtzeitig informiert.

Die Betreuung umfasst ca. 30 - 40 öffentliche Veranstaltungen pro Jahr mit jeweils ca. 100 bis zu 800 Gästen. Der Gastronom agiert im Rahmen der Veranstaltungen eigenständig auf eigene Rechnung oder auf Basis spezifischer Angebote.

### **2. Leistungsbeschreibung**

#### **2.1 Pflichtleistungen**

- Bewirtung über die vorhandene Bar; Verkauf auf eigene Rechnung bzw. auf Angebotsbasis
- Verbindliche gastronomische Betreuung aller zugewiesenen Veranstaltungen im vorgegebenen Rahmen. Diese reichen, je nach Veranstaltungsart, vom ausschließlichen Getränkeausschank über kleine Gerichte im Tischservice, kalte Platten/Grillspeisen bei Empfangssituationen bis hin zu Buffets für bis zu 250 Personen.
- Künstlervspflegung in den Künstlergarderoben (warme/kalte Speisen, Getränke)
- Lieferung von Getränken zu städtischen Veranstaltungen (z. B. Stadtratssitzungen, Tag des Ehrenamts u.v.m.) zu Handelspreisen (Preisgestaltung im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung)
- Organisation von Empfängen mit Speiseangeboten
- Tisch- und Raumdekoration bei besonderen Anlässen (inkl. Speise-/Getränkemenüs)
- Möglichkeit tischweiser Abrechnung bei Veranstaltungen mit Tischservice
- Kartenzahlung muss gewährleistet sein
- Teilnahme an Veranstaltungsvorbesprechungen
- Eigenverantwortliche Reinigung der genutzten Bereiche
- Wartung und Reinigung der technischen Anlagen (z.B. Bierleitungen, Bierkühler, Kühlschränke etc.)
- Angebot von frischem Kaffee und Konditor-Kuchen
- Einheitliche Servicekleidung

- Tarifkonforme Entlohnung des Personals inkl. Zuschläge
- Ausreichende Kapazitäten für mehrere Veranstaltungen pro Woche
- Politische Neutralität von Personal und Gastronom während der Arbeitszeit
- Lagerkapazität in räumlicher Nähe (ggf. Nutzung vor Ort vorhandener Lagerräume möglich)

Hinweis: Der konkrete Leistungsumfang wird veranstaltungsbezogen mit der Hausleitung abgestimmt. Eigene Veranstaltungen sind nur nach Genehmigung der Hausleitung zulässig.

### 3. **Pachtbedingungen**

- Befristeter Vertrag für den Zeitraum vom 01.09.2025 bis zum 30.10.2026. Sollte sich der Beginn der Sanierungsarbeiten verschieben oder keine Sanierung erfolgen, kann im beidseitigen Einvernehmen eine Verlängerung des Vertrages erfolgen.
- Fester monatlicher Pachtzins (inkl. Betriebskostenpauschale)
- Separate Abrechnung von eigenen Veranstaltungen

### 4. **Anforderungen an den Anbieter**

- Nachweise einschlägiger Erfahrungen in der Veranstaltungsgastronomie
- Positive Referenzen aus dem Veranstaltungsbereich, davon eine zwingend aus einer kulturellen Einrichtung (mind. 3 Monate) - aktuelle Empfehlungsschreiben von Veranstaltern mit konkretem Eventcatering-Bezug

### 5. **Folgende Unterlagen sind mit der Bewerbung einzureichen:**

- Unternehmensvorstellung inkl. Ansprechpartner/in
- Gebot zur Höhe des monatlichen Pachtzinses (mind. 250 €)
- Gastronomisches Konzept mit Angaben zu Getränke- und Speisenangebot sowie Personalplanung (inkl. Ausfallkonzept)
- Nachweise zu Abschnitt 4
- Preisstruktur für unterschiedliche Veranstaltungstypen inkl. städtischer Belieferung
- Angaben zur Personalstruktur und Verfügbarkeiten
- Auflistung des vorhandenen Equipments zur Leistungserbringung
- Hygienekonzept inkl. § 43 IfSG-Schulungsnachweise
- Nachhaltigkeitsvorstellungen (z.B. Mehrwegsysteme, regionale Lieferanten)
- Betriebshaftpflichtversicherung
- Gewerbeanmeldung
- ggfs. vorhandene Umweltzertifikate
- polizeiliches Führungszeugnis
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes

Zusätzliche saisonale außergastronomische Angebote für die Terrassenfreifläche (ca. 1.060 m<sup>2</sup>) sind gewünscht. Ideen/Konzepte hierfür sind den Unterlagen beizufügen.

### 6. **Besichtigungstermine**

- Sollten Sie sich für die Erarbeitung Ihres Konzeptes einen Eindruck vor Ort verschaffen wollen, wenden Sie sich für die Terminabstimmung bitte an das Referat 2 (siehe Punkt 7)



## 7. **Ablauf des Interessenbekundungsverfahrens**

Interessenten werden gebeten, ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen inkl. Angabe zur Höhe des Pachtzinses schriftlich, im verschlossenen Umschlag, auf dem das Kennwort „**Bewirtschaftung Tagungs- und Kulturstätte Schwanenteich**“ vermerkt ist, bis spätestens 18.07.2025, 24:00 Uhr bei der

**Stadtverwaltung Mühlhausen  
Referat 2  
Kultur/ Sport/ Ehrenamt  
Ratsstraße 25  
99974 Mühlhausen**

einzureichen.

Die Höhe des gebotenen Pachtzinses fließt in die Gesamtbewertung mit ein.

Über die Vergabe entscheidet der Hauptausschuss der Stadt Mühlhausen am 23. Juli 2025 auf der Grundlage der eingereichten Konzeption. Hierzu erhalten die zugelassenen Bewerber/innen die Möglichkeit der Präsentation (ca. 15 – 20 Minuten).

+++

In der **Stadtentwicklungsausschusssitzung am 02.06.2025** wurde der nachfolgend aufgeführte Beschluss gefasst:

### **Beschluss Drucksache Nr.: 166/2025**

#### **Richtlinien der Stadt Mühlhausen - Anreizprogramm Innenstadtbelebung**

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt das Anreizprogramm Innenstadtbelebung. Für die Umsetzung der Richtlinie sind jährlich 25.000 EUR im städtischen Haushalt einzustellen.

Das Förderprogramm „Barrierefreie Innenstadt“ (Beschluss BV/0571/2022 vom 13.07.2022) wird in das Anreizprogramm Innenstadtbelebung inkludiert.

**Einreicher:** Oberbürgermeister

**Abstimmung:** 6 - Ja 0 - Nein 0 – Enthaltung - einstimmig angenommen

In der **Sozialausschusssitzung am 05.06.2025** wurde der nachfolgend aufgeführte Beschluss gefasst:

### **Beschluss Drucksache Nr.: 169/2025**

#### **Förderung im Rahmen des Investitionsprogramms zur Intensivierung der Außendarstellung und überregionalen Vermarktung 2025 - VfB TM Mühlhausen 09 eV**

Der Sozialausschuss beschließt auf Grundlage der Richtlinie zum „Investitionsprogramm zur Intensivierung der Außendarstellung, der überregionalen Vermarktung und zur gezielten Förderung repräsentativer Veranstaltungen im Kultur- und Sportbereich“ die Höhe des finanziellen Zuschusses an den in der Anlage aufgeführten Antragsteller.

**Einreicher:** Oberbürgermeister

**Abstimmung:** 7 - Ja 0 - Nein 0 – Enthaltung - einstimmig angenommen

Die Anlage zu diesem Beschluss kann im Referat Kultur/ Sport/ Ehrenamt/ Ortsteile, Ratsstraße 21, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

"In der **Hauptausschusssitzung am 11.06.2025** wurden die nachfolgend aufgeführten Beschlüsse gefasst:

**Beschluss Drucksache Nr.: 167/2025**

**Betrauungsakt der Stadt Mühlhausen an die Regionalbus-Gesellschaft zur Umsetzung des Projektes "Altstadt-Shuttle"**

Die Stadt Mühlhausen betraut die Regionalbus-Gesellschaft Unstrut-Hainich- und Kyffhäuser-kreis mbH, Bonatstraße 50, 99974 Mühlhausen durch diesen Beschluss und den Abschluss eines Vertrages mit der Umsetzung des Smart City Projektes B6 „Altstadt Shuttle“ als einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) unter Verweis auf den DAWI-Freistellungsbeschluss (ABl. EU 2012 L 7/3). Mit dem Vertrag verpflichtet sich die Regionalbusgesellschaft für die Projektdauer gegen die Leistung von Ausgleichszahlungen durch die Stadt u.a.:

1. zur Beantragung der Linien-Konzession zum Betrieb der Shuttle,
2. zur Beantragung der Betriebserlaubnisse der Fahrzeuge,
3. zur Beschaffung der Fahrzeuge entsprechend der rechtlichen Bestimmungen unter Einbindung des Hauptausschusses,
4. zur Sicherstellung des Fahrbetriebs,
5. zur Vermeidung von Überkompensationszahlungen durch Kontrolle,
6. zur Erstattung von Überkompensationszahlungen,
7. zur Gewährleistung einer nachvollziehbaren Trennungsrechnung,

**Einreicher:** Oberbürgermeister

**Abstimmung:** 6 - Ja 0 - Nein 1 – Enthaltung - einstimmig angenommen

**Beschluss Drucksache Nr.: 170/2025**

**Aufhebung des Sperrvermerks für die Haushaltsstelle "Zuschuss für Maßnahmen zur Belebung der Innenstadt" 1.7910000.718300**

Der Hauptausschuss hebt den Sperrvermerk für die Haushaltsstelle "Zuschuss für Maßnahmen zur Belebung der Innenstadt" 1.7910000.718300 auf.

**Einreicher:** Oberbürgermeister

**Abstimmung:** 6 - Ja 1 - Nein 0 – Enthaltung - mehrheitlich angenommen

**Beschluss Drucksache Nr.: 171/2025**

**Durchführung Stadtfest "Mühlhäuser Pflaumenblüte"**

Der Hauptausschuss beauftragt den Oberbürgermeister ein Interessenbekundungsverfahren für die Durchführung des Stadtfestes "Mühlhäuser Pflaumenblüte" 2026 und Option auf weitere drei Jahre einzuleiten.

Der Veranstalter erhält für die Durchführung einen städtischen Zuschuss i. H. v. 60.000 Euro jährlich. Die Bewerber präsentieren ihr Konzept für die Ausrichtung im Hauptausschuss am 23. Juli 2025. Über den Zuschlag entscheidet der Hauptausschuss auf der Grundlage der eingereichten Konzepte.

**Einreicher:** Oberbürgermeister

**Abstimmung:** 6 - Ja 0 - Nein 1 – Enthaltung - einstimmig angenommen

**Beschluss Drucksache Nr.: 172/2025**

**Interessenbekundungsverfahren über die gastronomische Betreuung**

Der Hauptausschuss beschließt die Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens mit dem Ziel, mindestens die gastronomische Betreuung aller Veranstaltungen in der Kulturstätte bis zum Beginn der Sanierung, längstens jedoch bis zum 31.12.2026 sicher zu stellen.

Zusätzliche saisonale außergastronomische Angebote für die Terrasse ggf. unter Einbeziehung der ehemaligen Gaststättenräume sind möglich.

Über den Zuschlag entscheidet der Hauptausschuss auf der Grundlage der eingereichten Konzepte.

**Einreicher:** Oberbürgermeister

**Abstimmung:** 5 - Ja 2 - Nein 0 – Enthaltung - mehrheitlich angenommen

In der **Stadtratssitzung am 18.06.2025** wurden die nachfolgend aufgeführten Beschlüsse gefasst:

**Beschluss Drucksache Nr.: 174/2025**

**Sanierung Großer Saal Gemeindeschänke Felchta**

Der Stadtrat beschließt die weitere Sanierung des Großen Saals der Gemeindeschänke in Felchta. Hierfür werden 200.000 € in Form einer überplanmäßigen Ausgabe bereitgestellt. Diese werden durch Minderausgaben in der Haushaltsstelle 2 6150002 932000 (Stadtsanierung „Petri-Nikolai-Vorstadt“ – Erwerb von Grundstücken) gedeckt.

**Einreicher:** Oberbürgermeister

**Abstimmung:** 27 - Ja 0 - Nein 7 – Enthaltung - einstimmig angenommen

**Beschluss Drucksache Nr.: 151/2025**

**Billigung und öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 50 "Wohngebiet Georg-Büchner-Straße"**

1. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 50 „Wohngebiet Georg-Büchner-Straße“ sowie der Entwurf der Begründung mit dem Umweltbericht werden in der vorliegenden Fassung (siehe Anlagen) gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 50 „Wohngebiet Georg-Büchner-Straße“, der Entwurf der Begründung/Umweltbericht sowie Stellungnahmen mit Umweltbezug sind gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf der Homepage der Stadt Mühlhausen zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen. Gleichzeitig sind die Stellungnahmen
3. der von der Planung berührten Behörden, Träger öffentlicher Belange, Umweltverbände und benachbarter Gemeinden einzuholen (§ 4 Abs. 2 BauGB, § 2 Abs. 2 BauGB).

**Einreicher:** Oberbürgermeister

**Abstimmung:** 31 - Ja 0 - Nein 3 – Enthaltung - einstimmig angenommen

Die Anlagen zu diesem Beschluss können im Fachdienst Stadtplanung/Klimaschutz, Neue Straße 10, Zimmer 110, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

**Beschluss Drucksache Nr.: 154/2025**

**Billigung und öffentliche Auslegung des Entwurfs der Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich nördlich der Georg-Büchner-Straße**

1. Der Entwurf der Änderung des FNP im Bereich des geplanten Wohngebietes Georg-Büchner-Straße (B-Plan Nr. 50) und der Entwurf der Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf der Änderung des FNP, der Entwurf der Begründung dazu sowie Stellungnahmen mit Umweltbezug sind gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf der Homepage der Stadt Mühlhausen zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen. Gleichzeitig sind die Stellungnahmen der von der Planung berührten Behörden, Träger öffentlicher Belange, Umweltverbände und benachbarter Gemeinden einzuholen (§ 4 Abs. 2 BauGB, § 2 Abs. 2 BauGB).

**Einreicher:** Oberbürgermeister

**Abstimmung:** 30 - Ja 0 - Nein 4 – Enthaltung - einstimmig angenommen

Die Anlagen zu diesem Beschluss können im Fachdienst Stadtplanung/Klimaschutz, Neue Straße 10, Zimmer 110, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

**Beschluss Drucksache Nr.: 152/2025**

**Billigung und öffentliche Auslegung des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. VEP-38 „Solarthermie und Geothermie nordwestlich der Stadtwerke,,**

1. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. VEP-38 „Solarthermie und Geothermie nordwestlich der Stadtwerke“ sowie der Entwurf der Begründung mit dem Umweltbericht werden in der vorliegenden Fassung (siehe Anlagen) gebilligt.
2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. VEP-38 „Solarthermie und Geothermie nordwestlich der Stadtwerke“, der Entwurf der Begründung/Umweltbericht sowie Stellungnahmen mit Umweltbezug sowie entsprechende Gutachten sind gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf der Homepage der Stadt Mühlhausen zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen. Gleichzeitig sind die Stellungnahmen der von der Planung berührten Behörden, Träger öffentlicher Belange, Umweltverbände und benachbarter Gemeinden einzuholen (§ 4 Abs. 2 BauGB, § 2 Abs. 2 BauGB).

**Einreicher:** Oberbürgermeister

**Abstimmung:** 34 - Ja 0 - Nein 0 – Enthaltung - einstimmig angenommen

Die Anlagen zu diesem Beschluss können im Fachdienst Stadtplanung/Klimaschutz, Neue Straße 10, Zimmer 110, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

**Beschluss Drucksache Nr.: 155/2025**

**Billigung und öffentliche Auslegung des Entwurfs der Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich nordwestlich der Stadtwerke**

1. Der Entwurf der Änderung des FNP im Bereich nordwestlich der Stadtwerke (im Bereich des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. VEP-38 „Solarthermie und Geothermie nordwestlich der Stadtwerke“) und der Entwurf der Begründung mit dem Umweltbericht werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf der Änderung des FNP, der Entwurf der Begründung mit dem Umweltbericht sowie Stellungnahmen mit Umweltbezug sind gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf der Homepage der Stadt Mühlhausen zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen. Gleichzeitig sind die Stellungnahmen der von der Planung betroffenen Behörden, Träger öffentlicher Belange, Umweltverbände und benachbarter Gemeinden einzuholen (§ 4 Abs. 2 BauGB, § 2 Abs. 2 BauGB).

**Einreicher:** Oberbürgermeister

**Abstimmung:** 34 - Ja 0 - Nein 0 - Enthaltung - einstimmig angenommen

Die Anlagen zu diesem Beschluss können im Fachdienst Stadtplanung/Klimaschutz, Neue Straße 10, Zimmer 110, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

**Beschluss Drucksache Nr.: 163/2025**

**Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Stadt Mühlhausen**

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Stadt Mühlhausen/Thüringen (Beherbergungssteuersatzung).

**Einreicher:** Oberbürgermeister

**Abstimmung:** 28 - Ja 6 - Nein 0 - Enthaltung - mehrheitlich angenommen

**Beschluss Drucksache Nr.: 164/2025**

**Planungsleistung Kindergarten Zwergenland bis Leistungsphase 3**

Der Stadtrat der Stadt Mühlhausen beauftragt die Verwaltung, die Ausschreibung und Vergabe der erforderlichen Planungsleistungen bis einschließlich Leistungsphase 3 gemäß HOAI für die Sanierung beziehungsweise den Neubau der Kindertageseinrichtung ‚Zwergenland‘ durchzuführen.

**Einreicher:** Oberbürgermeister

**Abstimmung:** 33 - Ja 0 - Nein 1 - Enthaltung - einstimmig angenommen

**Beschluss Drucksache Nr.: 165/2025**

**Planungsleistung Kindergarten Friedrich-Fröbel bis Leistungsphase 3**

Der Stadtrat der Stadt Mühlhausen beauftragt die Verwaltung, die Ausschreibung und Vergabe der erforderlichen Planungsleistungen bis einschließlich Leistungsphase 3 gemäß HOAI für die Sanierung beziehungsweise den Neubau der Kindertageseinrichtung ‚Friedrich Fröbel‘ durchzuführen.

**Einreicher:** Oberbürgermeister

**Abstimmung:** 34 - Ja 0 - Nein 0 - Enthaltung - einstimmig angenommen

### **Beschluss Drucksache Nr.: 156/2025**

#### **Touristische Vermarktung**

Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung, im Benehmen mit dem Sozialausschuss, mindestens einen geeigneten Platz/Ort zur Aufstellung eines „Mühlhausen“ oder „Mühlhausen/Thüringen“ Schriftzuges auszuwählen, welcher sich als Fotomotiv eignet.

**Einreicher:** WIR-Fraktion

**Abstimmung:** 34 - Ja 0 - Nein 0 – Enthaltung - einstimmig angenommen

### **Beschluss Drucksache Nr.: 157/2025**

#### **Abschlag bei Ausübung Wiederkaufsrecht**

Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung, künftig in Kaufverträgen, die ein Wiederkaufsrecht der Stadt beinhalten sollen, zusätzlich eine angemessene Vertragsstrafe von max. 5 % des Kaufpreises zu vereinbaren, die bei schuldhafter Pflichtverletzung des Käufers neben den sonstigen Kosten des Wiederkaufs, wie Notar- und Gerichtskosten, Grunderwerbssteuer etc. fällig wird.

**Einreicher:** WIR-Fraktion

**Abstimmung:** 34 - Ja 0 - Nein 0 – Enthaltung - einstimmig angenommen

### **Beschluss Drucksache Nr.: 159/2025**

#### **Sicherung Krankenhausstandort**

Der Stadtrat der Stadt Mühlhausen bekennt sich zum Standort des Hufeland Klinikums in der Kreisstadt Mühlhausen, aus diesem Grund wird der Oberbürgermeister beauftragt, alle notwendigen Schritte einzuleiten, um den Klinikstandort Mühlhausen langfristig zu sichern. Alle notwendigen Akteure auf kommunaler- und Landesebene, sowie die Geschäftsführung des Klinikums und deren Gesellschafter sind umgehend zu konsultieren. Ausdrücklich beinhaltet der Prozess die Prüfung, ob die Stadt Mühlhausen Anteile am Klinikum perspektivisch erwerben kann.

Am Ende des Prozesses soll der Krankenhausstandort Mühlhausen für die nächsten Jahrzehnte gesichert werden, um in der Kreisstadt eine medizinische Versorgung zu gewährleisten.

**Einreicher:** Fraktion SPD/LiG

**Abstimmung:** 34 - Ja 0 - Nein 0 – Enthaltung - einstimmig angenommen

### **Beschluss Drucksache Nr.: 160/2025**

#### **Mühlhausen besser an das Schienennetz anbinden!**

1. Der Mühlhäuser Stadtrat stellt fest, dass es die Zweigleisigkeit und Elektrifizierung der Mitte-Deutschland-Verbindung, insbesondere zwischen Leinefelde und Gotha, braucht, um unsere Stadt besser an den Schienenpersonennahverkehr anzuschließen. Weiterhin benötigt es sowohl eine Verdichtung des Taktes zwischen Erfurt und Göttingen, als auch mehr Zugwagons, um dem erhöhten Fahrgastaufkommen gerecht zu werden.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Gespräche mit der Deutschen Bahn (DB) und der Bundes- bzw. Landespolitik zu führen, um die gegenwärtige Situation zu verbessern.

**Einreicher:** Fraktion SPD/LiG

**Abstimmung:** 34 - Ja 0 - Nein 0 – Enthaltung - einstimmig angenommen

**In der Stadtratssitzung wurde der nachfolgend aufgeführte Beschluss mehrheitlich abgelehnt:**

**Beschluss Drucksache Nr.: 111/2025**

**Einrichtung eines WhatsApp-Kanals für Mühlhausen**

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, einen städtischen WhatsApp-Kanal zur Information von Bürgerinnen und Bürgern einzurichten. Der neue Dienst bietet aktuelle Informationen, Neuigkeiten und Veranstaltungs-Tipps der Stadt Mühlhausen und aller zehn Ortsteile - aus erster Hand.

**Einreicher:** Fraktion SPD/LiG

**Abstimmung:** 13 - Ja 18 - Nein 3 - Enthaltung - mehrheitlich abgelehnt

gez. Dr. Bruns

Dr. Bruns

Oberbürgermeister

+++

**Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Stadt Mühlhausen  
(Beherbergungssteuersatzung – BHStSMHL) vom 26.06.2025**

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19, 21 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) in Verbindung mit §§ 1, 2, 5, 6, 17 und 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz -ThürKAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art.32 des Gesetzes vom 2.Juli 2024 (GVBl. S.277), hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen in seiner Sitzung am 18.06.2025 folgende Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Stadt Mühlhausen beschlossen:

**§ 1**

**Steuererhebung**

Die Stadt Mühlhausen erhebt eine Beherbergungssteuer auf Übernachtungen (nachfolgend Steuer genannt) als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2**

**Steuergegenstand, Begriff Beherbergungssteuer**

- (1) Wer im Gebiet der Stadt Mühlhausen einen Beherbergungsbetrieb i. S. des Abs. 5 eröffnet oder endgültig aufgibt, hat dies der für die Erhebung der Steuer zuständigen Stelle der Stadt Mühlhausen innerhalb eines Monats, unter Verwendung des amtlichen Formulars, anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn sich Daten, die zum Beherbergungsbetrieb verpflichtend mitzuteilen sind, ändern.
- (2) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand des Übernachtungsgastes für veranlasste entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben in der Stadt Mühlhausen, unabhängig davon, wann, von wem und in welcher Art und Weise das Entgelt bezahlt oder eine sonstige Gegenleistung für die Übernachtung erbracht wird.
- (3) Übernachtungsgast ist derjenige, dem die Übernachtungsmöglichkeit (Abreise frühestens am Tag nach der Ankunft) vom Beherbergungsbetrieb zur Verfügung gestellt wird.

- (4) Als Übernachtung gilt die mögliche Verweildauer des Übernachtungsgastes im Beherbergungsbetrieb über 24:00 Uhr hinaus. Tagesgäste (An- und Abreise am selben Tag) sind keine Übernachtungsgäste.
- (5) Beherbergungsbetriebe sind insbesondere:
1. Hotels, Hostels, Gasthöfe und Pensionen, die jedermann zugänglich sind,
  2. Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten (wie Jugendherbergen und Hütten, Erholungs- und Ferienheime, Ferienzentren, Ferienhäuser und -wohnungen, Monteurzimmer/-wohnungen),
  3. Schulungsheime, die nach Einrichtung und Zweckbestimmung dazu dienen, Unterricht außerhalb des regulären Schul- und Hochschulsystems anzubieten und überwiegend der Erwachsenenbildung dienen,
  4. entgeltliche Übernachtungen in Privatunterkünften,
  5. Campingplätze (abgegrenzte Gelände, die jedermann zum vorübergehenden Aufstellen von mitgebrachten Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten zugänglich sind),
- Zu den Beherbergungsbetrieben zählen auch solche, die die Gästebeherbergung nur als Nebenzweck betreiben.
- (6) Keine Beherbergungsbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, stationäre Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und ähnliche Einrichtungen.

### **§ 3 Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt pro Übernachtung und Übernachtungsgast bei
- |                                                                                |         |
|--------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben nach § 2, Abs. 5, Nr. 1 bis Nr. 4: | 2,50 €, |
| b) Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben nach § 2, Abs. 5 Nr. 5:            | 1,00 €. |
- (2) Sollte ein Übernachtungsgast länger als zwei Wochen zusammenhängend im selben Beherbergungsbetrieb übernachten, unterliegen die weiteren Übernachtungen nicht der Steuerpflicht nach dieser Satzung.

### **§ 4 Steuerschuldner und Haftungsschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Übernachtungsgast.
- (2) Neben dem Steuerschuldner haftet für die Steuer gemäß § 6 ThürKAG der Betreiber des Beherbergungsbetriebes.
- (3) Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist die natürliche Person, Personengesellschaft oder juristische Person, die dem Übernachtungsgast die Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung stellt.



- (4) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist als Haftungsschuldner neben dem Steuerschuldner gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2b ThürKAG i. V. m. § 44 Abs. 1 Steuerordnung Gesamtschuldner. Für die Inanspruchnahme des Betreibers des Beherbergungsbetriebes bedarf es keines Haftungsbescheids, soweit der Betreiber des Beherbergungsbetriebes die Steuer angemeldet hat.

## **§ 5** **Steuerbefreiungen**

- (1) Von der Zahlung einer Beherbergungssteuer befreit sind:
1. Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
  2. Personen, welche zum Zweck einer zwingend notwendigen medizinischen Behandlung in Mühlhausen übernachten müssen.
  3. Personen, welche in Seniorenheimen oder geriatrischen Rehabilitationseinrichtungen in der Stadt Mühlhausen untergebracht sind.
  4. Personen, welche in Obdachlosen- oder Asylunterkünften in der Stadt Mühlhausen untergebracht sind.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Steuer sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch die Vorlage eines geeigneten Nachweises seitens des Beherbergungsbetriebes zu bestätigen.

## **§ 6** **Entstehung**

Die Steuer entsteht mit Beginn der Übernachtung des Übernachtungsgastes.

## **§ 7** **Einziehung**

- (1) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, die Steuer zu kassieren, abzuführen und den Nachweis darüber zu führen.
- (2) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes hat auf einem auszustellenden Beleg über die Beherbergungsleistung (Rechnungs- oder Kassenbeleg) die zu kassierende Steuer offen als Beherbergungssteuer auszuweisen.

## **§ 8** **Fälligkeit, Anmeldung und Abführung der Steuer**

- (1) Die Steuer ist vom Steuerschuldner für jede Übernachtung zu zahlen und wird insgesamt mit der Rechnungslegung des Beherbergungsbetriebes fällig.
- (2) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes hat die Steuer bis zum 15. Kalendertag nach dem Ablauf des Kalendervierteljahres bei der für die Erhebung der Steuer zuständigen Stelle der Stadt Mühlhausen mit der Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck in der errechneten Höhe anzumelden und an die Stadtkasse zu entrichten. Zur Prüfung der Angaben zum Gesamtbetrag für Übernachtungen sind der Erklärung geeignete Nachweise beizufügen.
- (3) Die Beherbergungssteuer-Erklärung muss vom Betreiber des Beherbergungsbetriebes oder dessen Vertreter unterschrieben sein. Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO) gleich.

- (4) Ein Steuerbescheid über die Beherbergungssteuer ist nur dann zu erteilen, wenn der Betreiber des Beherbergungsbetriebes eine Steueranmeldung nicht bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf des Kalendervierteljahres abgegeben hat oder die Beherbergungssteuer abweichend von der Erklärung festzusetzen ist. Die Beherbergungssteuer kann ggf. durch Schätzung festgesetzt werden. Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 9**

### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Beauftragten der für die Erhebung der Steuer zuständigen Stelle der Stadt Mühlhausen sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Feststellung von Steuertatbeständen die Geschäftsräume des Beherbergungsbetriebes zu betreten und die entsprechenden Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind bei Aufforderung verpflichtet, der für die Erhebung der Steuer zuständigen Stelle der Stadt Mühlhausen die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die Beherbergungsleistungen vermittelt wurden.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger (Steuer- oder Haftungsschuldner) oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig
1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
  2. die Stadt Mühlhausen pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt  
und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
  2. entgegen § 7 dieser Satzung die Steuer nicht kassiert, nicht abführt oder den Nachweis darüber nicht führt  
und es dadurch ermöglicht, eine Steuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.
- (3) Gemäß § 17 ThürKAG kann jede der Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO, jede der Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 gemäß § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

## **§ 11**

### **Übergangsbestimmungen**

- (1) Die Steuer entsteht nicht für Übernachtungen, die nachweislich vor dem 01.08.2025 gebucht worden sind.
- (2) Den Nachweis hat der Beherbergungsbetrieb bis zum 30.09.2025 anhand geeigneter Unterlagen gegenüber der für die Erhebung der Steuer zuständigen Stelle der Stadt Mühlhausen zu erbringen.

## **§ 12**

### **Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

## **§ 13**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01. August 2025 in Kraft.

Mühlhausen, den 26.06.2025

gez. Dr. Bruns

Dr. Bruns

Oberbürgermeister

- Siegel-

Die Genehmigung der Kommunalaufsicht wurde mit Schreiben vom 25.06.2025 erteilt